

NIEDERSCHRIFT
über die
Sitzung des Ortschaftsrates Schneidlingen am 24.04.2024

Tagungsort: OT Schneidlingen Mehrgenerationenhaus, Heinrich-Heine-Straße
18A
Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Herr Martin Zimmermann

Mitglieder

Herr Marco Berger

Herr Mario Zimmermann

Protokollführer

Frau Britta Fasel

von der Verwaltung

Herr Hendrik Mahrholdt

Herr Frank Schinke

Abwesend:

Mitglieder

Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 29.01.2024, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
7.	520/24	1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
8.	523/24	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen)
9.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
10.		Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
11.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil

12. Abstimmung über die Niederschrift vom 29.01.2024, nichtöffentlicher Teil
13. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
14. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
15. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
16. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Ortsbürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von 4 Ratsmitgliedern sind 3 anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor. Damit gilt die Tagesordnung, öffentlicher Teil als festgestellt.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 29.01.2024, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 29.01.2024, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen.

Es wurde wie folgt abgestimmt:

3 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Bürger 1

Der anwesende Bürger bemängelt die Bekanntgabe des Beginns des Grünschnitts am Container. Laut seiner Information wurde das bisher nicht bekannt gegeben.

Herr Schinke weist darauf hin, dass es in jedem Ortsteil Aushänge zu dieser Thematik gibt und eine entsprechende Mitteilung an 4 verschiedene Zeitungen gegangen ist mit der Bitte um Veröffentlichung. Die Umsetzung liegt nicht in der Hand der Stadt Hecklingen. Eine Veröffentlichung auf Homepage erfolgt noch.

Der Bürger bemängelt, dass die Annahme wie jedes Jahr viel zu spät beginnt. Die Gartensaison hat dann immer schon angefangen und das verursacht dann, dass der Grünschnitt in die Feldflur gekippt wird.

In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass am Hakeborner Weg jede Menge Grünschnitt, Baumstümpfe und auch Pflanzgefäße liegen, was seiner Meinung nach nicht so wäre, wenn die Grünschnittannahme schon eher erfolgen würde.

Herr Schinke verweist darauf, dass die Gemeindearbeiter, welche den Grünschnitt annehmen im April noch in der Winterbereitschaft sind und somit die Zeit für die Grünschnittannahme nicht vorhanden ist. Unabhängig davon, können Baumstümpfe und auch Pflanzgefäße nicht in die Container entsorgt werden, so dass dort kein Zusammenhang besteht, mit dem späten Beginn der Annahme. Sollte bekannt sein, wer dort seinen Unrat abkippt, wäre er für einen Hinweis dankbar.

Der Vorschlag von Herrn Schwarz, die Annahme auf seinen Hof durchzuführen war bisher nicht bekannt. Ihm muss bewusst sein, dass die Verantwortung bei ihm liegt.

Der Vorschlag, dass fremde Personen die Annahme auf dem stadt eigenen Grundstück übernehmen, ist aus versicherungstechnischer Sicht nicht umsetzbar.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Von Seiten des Ortsbürgermeisters sowie der Verwaltung gibt es keine Informationen.

TOP 7.: 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

520/24

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände verpflichtet.

Hierzu wurde mit Beschluss 382/22 eine Gewässerumlagesatzung beschlossen. Die in ihr in Bezug genommenen Umlageverfahren 2016 bis 2019 sind abgeschlossen.

Mit der ersten Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung sollen neben redaktionellen Änderungen (Artikel 1 Ziffer 1 bis 5) durch Festsetzung der Umlagesätze für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 (Artikel 1 Ziffer 6 bis 9) die Erhebung der Gewässerumlage für die Jahre 2020 bis 2023 vorbereitet werden.

Dabei ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Umlage für die Kalenderjahre 2020 und 2021 noch in diesem Jahr abzuschließen und die Umlage der Kalenderjahre 2022 und 2023 im nächsten Jahr vorzunehmen.

Die jeweils ausgewiesenen Flächen- und Erschwernisumlagesätze ergeben sich unmittelbar aus den Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände.

die bei der Umlage anfallenden Verwaltungskosten wurden nach der Fläche der betroffenen Grundstücke verteilt.

Die Verwaltung bittet um Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ entsprechend des anliegenden Entwurfs.

Herr Schinke informiert umfangreich über die Beschlussvorlage und wie sich die Beiträge zusammensetzen. Herr Zimmermann ist mit dieser Zahlung nicht einverstanden, da die Grabenpflege in der Vergangenheit mehr als unzureichend war. Auf Hinweise bei den Grabenschauen wurde nicht eingegangen.

Herr Schinke weist darauf hin, dass bei Nichtfassung des Beschlusses die Bescheide nicht erstellt werden können und somit die bereits entstandenen Kosten bei der Stadt Hecklingen verbleiben. Der Verband hat bereits seine Gelder bekommen.

Nach umfangreicher Diskussion kam die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

ungeändert empfohlen Ja 2 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen)

523/24

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, einen Friedhof vorzuhalten. Um diese Pflicht zu erfüllen, betreibt die Stadt in jeder ihrer Ortschaften einen kommunalen Friedhof.

Zur Finanzierung dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung, die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 für den Kalkulationszeitraum 2016 – 2019 beschlossen.

Nach Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes hatte die Stadt Hecklingen die Neukalkulation extern vergeben. Diese daraus resultierenden Satzungsentwürfe konnten jedoch keine Mehrheiten im Stadtrat finden, sodass der Stadt im Rahmen einer kommunalaufsichtlichen Anordnung des Salzlandkreises aufgegeben wurde, bis zum 31.03.2024 eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorzunehmen und eine mit den geltenden gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende Friedhofsgebührensatzung in Kraft zu setzen.

Die Verwaltung hat der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass diese Frist aus organisatorischen Gründen nicht zu halten war.

die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde extern vergeben und wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Dieser Beschlussvorschlag ist als Anlage 1 die Nachkalkulation für die Jahre 2021 – 2023 sowie die Vorkalkulation für die Jahre 2024- 2026 beigefügt. Der Unterlage ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Nachkalkulation mit den bestehenden Gebührensätzen ein Gesamt-Kostendeckungsgrad von insgesamt 47% erreicht wurde.

Nach dem Kommunalverfassungsgesetz und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stadt Hecklingen aufgrund der vorliegenden finanziellen Situation verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben, soweit diese vertretbar erscheinen.

Als Anlage 2 zur Beschlussvorlage ist deshalb eine Übersicht der Gebührenentwicklung bei 100 %iger Deckung beigefügt.

Ergänzend wird als Anlage 3 zur Beschlussvorlage eine Übersicht der Gebührenentwicklung beigefügt, für den Fall, dass auf Basis der durchgeführten Kalkulation der Kostendeckungsgrad gehalten werden soll.

Die Festlegung der Gebührensätze sollte nach verständiger Würdigung der Rechts- und Sachlage aus einer politischen Abwägung resultieren.

Zur Orientierung werden der Beschlussvorlage analog zur bisherigen Verfahrensweise Entwürfe von Friedhofsgebührensatzungen wie folgt beigefügt:

- Eine Friedhofsgebührensatzung in der Fassung 100% - in diesem Satzungsentwurf ist für den Ersterwerb, sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Kindergräbern und deren Einebnung eine abweichender Kostendeckungsgrad von 25% gewählt wurden, da diese Senkung aus Sicht der Verwaltung ethisch geboten und insoweit vertretbar erscheint. Diese Haltung wird in der bisherigen Kommunikation auch kommunalaufsichtlich mitgetragen.
- Eine Friedhofsgebührensatzung in der Fassung 80% - in diesem Satzungsentwurf ist neben der Regelung für Kindergräber auch für die Nutzung der Trauerhallen eine Reduzierung des KdG auf 40% erfolgt. Hierdurch ordnen sich die Gebühren für die Trauerhallen in die Nutzungsgebühren umliegender Gemeinden ein.
- Eine Friedhofsgebührensatzung in der Fassung 75%, welche die vorstehenden Regelungen aufgreift.
- Eine Übersicht zum Vergleich mit der Friedhofsgebührensatzung Staßfurt.

In den bisherigen Sitzungen konnte im Rat kein einheitlicher vertretbarer Kostendeckungsgrad gefunden werden. Jedoch ist die Verwaltung der Auffassung, dass zum Beispiel die Verwaltungsgebühren bei vollständiger Kostendeckung einen in absoluten Zahlen vertretbaren Wert darstellen. Es wird deshalb angeregt, im Rahmen der Diskussion zur Beschlussvorlage einen Kostendeckungsgrad je Gebührngruppe entsprechend der Auflistung in den Satzungsentwürfen zu erarbeiten und diesen festzulegen. Deshalb erfolgt eine von der bisherigen Verfahrensweise abweichende Beschlussempfehlung.

Über diese Beschlussvorlage wird im Ortschaftsrat ausführlich diskutiert. Herr Schinke informiert, dass bei wiederholter Ablehnung des Beschlusses die Kommunalaufsicht in Ersatz-

vornahme gehen kann und dann eine 100% Kostendeckung erfolgen würde. Ein Umstand, der für keinen Bürger vertretbar sein kann. Daher wäre es auf jeden Fall vorteilhaft, wenn man sich auf Gebühren einigt, mit denen die Kommunalaufsicht mitgeht und welche auf für den Bürger annehmbar wären.

Der Ortschaftsrat einigt sich auf einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 70% mehrheitlich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage für den Kalkulationszeitraum 2024-2026.
2. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung) auf Grundlage der Anlage 2 zur Beschlussvorlage unter folgenden Maßgaben:
 - a. In § 5 wird für die unter der Nummer 1 genannten Gebührensätze (Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten) mit Ausnahme der Ziffer 1.3 ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt. Für die Zimmer 1.3 wird ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt.
 - b. in § 5 wird für die unter der Nummer 2 (sonstige Gebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt.
 - c. In § 5 wird für die unter der Nummer 3 (Einebnungsgebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt.
 - d. In § 5 wird für die unter der Nummer 4 (Benutzung der Trauerhalle) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt.
 - e. In § 5 wird für die unter der Nummer 5 (Benutzung der Kühlzelle) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt.
 - f. In § 5 wird für die unter der Nummer 6 (Verwaltungsgebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von ...% festgesetzt.

Im Satzungsentwurf sind die ausgewiesenen Beträge vor Satzungsausfertigung entsprechend vorstehender Festsetzungen anzupassen.
die resultierende beschlossene Friedhofsgebührensatzung ist danach auszufertigen und bekanntzumachen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

geändert empfohlen Ja 3 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Es liegen keine Anfrage und Anregungen der Ratsmitglieder vor.

TOP 10.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Herr Schinke informiert über den Stand der Oststraße. Es gibt Überlegungen ob die Maßnahme gemeinschaftlich mit dem WAZV gemacht werden kann. Das Ganze ist aber noch nicht fest und verbindlich und es wird zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin informiert.

Ende des öffentlichen Teils: 19.34 Uhr